

Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)
Bebauungsplan „Solarpark Oberbränd“
mit Örtlichen Bauvorschriften

Abwägung der Behördenstellungennahmen aus der Offenlage nach § 3
Abs. 2 BauGB
(Beteiligungsfrist vom 23.12.2024 – 27.01.2025)

Datum 26.06.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p>Von Seiten der IHK Südlicher Oberrhein kann anlässlich der vorgelegten aktuellen Planunterlagen auf weitere Anregungen verzichtet werden. Allerdings möchten wir auf die angebrachte Kritik in der Abwägung kurz eingehen: Die IHK hat sehr wohl touristische Belange zu vertreten, sowohl die des Tourismussektors als solchem, als auch aus Sicht ggf. einzelner betroffener (Mitglieds-)Unternehmen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>
<p>3</p>	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 410 Baurecht und Denkmalschutz Schreiben vom 23.01.2025 Bearbeiter: Daniela Ziegler Tel.: -4141</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus einem genehmigten Flächennutzungsplan, er ist aber aus dem Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Eine Bekanntmachung des Bebauungsplanes kann also erst nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes oder der Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgen. Zum Grundsatz der Planung äußern wir uns im Parallelverfahren zur 16. FNP-Änderung, zu der aktuell ebenfalls die Offenlage n. § 3 Abs. 2 BauGB stattfindet. Zwar wurden die jeweiligen Planungsphasen im FNP und im Bebauungsplan angegeben, jedoch findet sich keine direkte Verbindung zum Stand des jeweils anderen Verfahrens. Zur Übersicht wäre es daher wünschenswert, dass die einzelnen Planungsphasen in Bezug auf die Parallelität der beiden Bauleitplanverfahren in den Begründungen der Bauleitpläne aufgenommen werden. Das Landratsamt geht davon aus, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungsvorlage die Parallelität (weiterhin) gegeben sein wird oder eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht erforderlich wird, wenn das FNP-Verfahren entsprechend zügig abgeschlossen werden kann.</p> <p>1.2 Teile des Plangebiets liegen im Landschaftsschutzgebiet „Eisenbach Nr. 3.15.034“. Bis zur Beschlussfassung ist sicherzustellen, dass der Plan rechtlich nicht (mehr) mit anderen Regelwerken kollidiert bzw. evtl. erforderliche Fachverfahren (z. B. Befreiung LSG) abgeschlossen sind. Auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird im Übrigen verwiesen.</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: keine 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Die Festsetzung zu den Baugrenzen unter Ziffer 1.3.1 verwendet weiterhin lediglich die Begriffe „Gebäude“ und</p>	<p>Kennntnisnahme und Zustimmung.</p> <p>Zustimmung. Siehe dazu die Abwägung zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p>„Anlagen“, die in den Bereichen der überbaubaren Flächen zulässig sein sollen.</p> <p>In Hinblick darauf, ob die Gemeinde hier bewusst von der Möglichkeit der abweichenden Regelung zum Ausschluss von Nebenanlagen nach § 23 Abs. 5 BauNVO Gebrauch machen will, bitten wir die Begründung zu ergänzen.</p> <p>Gerade weil in der Festsetzung zur Art der Nutzung unter Ziffer 1.1 zum einen die Begriffe „Anlagen“, „Gebäude“ und „Nebenanlagen“ verwendet werden, sollte auf in der Festsetzung zu den überbaubaren Grundstücksflächen in Ziffer 1.3.1 eindeutig zwischen „Anlagen“ und „Nebenanlagen i. S. § 14 BauNVO“ differenziert werden.</p> <p>Entgegen der im Abwägungsvorschlag beschriebenen Absicht, dass <i>Nebenanlagen</i> auch außerhalb der Baugrenze ausgeschlossen werden, findet sich in der Begründung keine weitere Erläuterung, ob eine Regelung nach § 23 Abs. 5 BauNVO getroffen werden soll oder die allgemeinen rechtlichen Vorgaben gelten sollen und Nebenanlagen auch weiterhin außerhalb der Baugrenzen zulässig sind.</p> <p>3.2 Auf Grundlage des § 9 Abs. 2 BauGB soll unter Ziffer 1.6 und dortigen Verweis auf den Umweltbericht eine Rückbauverpflichtung nach Nutzungsaufgabe als Solarpark festgesetzt werden. In der Begründung wird hierzu keinerlei Aussage getroffen. Im Umweltbericht wird unter Ziffer 4.8 ausgeführt, dass ein Rückbau der Anlagen nach Nutzungsaufgabe vorgesehen sei. Eine landwirtschaftliche oder andere Nutzung bliebe dann weiter möglich. Eine konkrete Aussage zur Erforderlichkeit der Festsetzung bzw. zur konkreten Folgenutzung findet sich auch hier nicht. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte bauliche Nutzungen oder Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sein sollen. Soweit eine solche Festsetzung erfolgt, sollen diese nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB mit der Festsetzung der Folgenutzung verbunden werden, damit der Bebauungsplan auch die planungsrechtlichen Grundlagen für die weiter städtebauliche Entwicklung erhält und möglichst kein planloser Zustand entsteht. Grundsätzlich kann die Gemeinde also eine Nutzung unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung festlegen bzw. eine zeitliche Befristung regeln und damit ein zeitlich begrenztes Baurecht schaffen. Bedingte und/oder befristete Festsetzungen können <i>in besonderen Fällen</i> erfolgen, d. h. erforderlich ist eine besondere städtebauliche Situation und eine entsprechend städtebauliche Begründung. Außerdem sind die Umstände des Eintretens der „bestimmten Umstände“ zu bestimmen und festzusetzen. (vgl. Stüer/Beckmann BauR-HdB Rn. 1088-1095). Wir geben zu bedenken, dass die in Ziffer 1.6 genannte „Nutzungsaufgabe als Solarpark“ möglicherweise als Auslöser einer auflösenden Bedingung nach § 9 Abs. 2 BauGB zu unbestimmt sein könnte. Auch bleibt fraglich, welche konkrete Festsetzungen mit der Nutzungsaufgabe automatisch unzulässig werden sollen und ob der Bebauungsplan möglicherweise im Gesamten unwirksam würde bzw. welche Folgenutzungen</p>	<p>Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Ziff. 1.1 und 1.3.1. der Vorschriften werden klargestellt</p> <p>Außerhalb der Baugrenzen sind nur Einfriedigungen und Verkehrsflächen zulässig.</p> <p>Die Rückbauverpflichtung wird nicht über eine Bebauungsvorschrift, sondern vertraglich mit der Gemeinde bzw. dem Grundstückseigentümer sichergestellt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p>stattdessen festgesetzt werden sollen. Wir regen daher dringend an, die Festsetzung zum Rückbau nochmals kritisch zu prüfen, ggf. zu ergänzen und ausführlich städtebaulich zu begründen.</p> <p>3.3 Laut des Abwägungsvorschlages soll die verkehrliche Erschließung des Baugebiets über die Zufahrt von der Kreisstraße 4993 über den landwirtschaftlichen Weg am Westrand (Flst.-Nr. 124) erfolgen. Eine neue dauerhafte Zufahrt von der K 4993 sei nicht vorgesehen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hatten wir bereits darauf hingewiesen, dass die Anbindung des Plangebiets an das öffentliche Straßennetz sichergestellt sein muss, da andernfalls keine Aussicht auf Verwirklichung der Planung bestehen könnten. Wir empfehlen, die vorgesehene verkehrliche Erschließung in der Begründung zu erläutern. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme der unteren Verkehrsbehörde (siehe unter Ziffer 1.3) bitten wir zu prüfen, ob ggf. zumindest entlang der Kreisstraße 4993 eine Festsetzung von Bereichen ohne Ein- und Auffahrt unter Verwendung des entsprechenden Planzeichens 6.4 der Planzeichenverordnung erforderlich sein könnten.</p> <p>3.4 Den Unterlagen ist ein Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) v. 29.05.2024 vom Büro Maibach & Ronig Architekt + Beratender Ingenieur PartGmbH beigefügt. Zunächst möchten wir bitten, das Datum des Bearbeitungsstands Fachgutachtens in Satzung und Gutachten (erste Seite) abzustimmen, damit die geltende Fassung eindeutig bestimmbar ist. Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Berechnungen werden in den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 1.5 (Blendschutzzäune) und Ziffer 1.4.2.5 (F 4 – Feldhecke) Maßnahmen aufgenommen, die der Vermeidung bzw. Minderung möglicher Blendwirkungen dienen sollen. Nach Festsetzung Ziffer 1.4.2.5 ist im Bereich der Fläche F 4 eine 3-reihige Feldhecke mit einer Höhe von mind. 4 m zu entwickeln. Dabei wird unter Ziffer 1.5 aufgeführt, dass die Hecke um einen Blendschutzzaun (4 m Höhe) zwischen Hecke und der PV-Anlage ergänzt werden <i>kann</i>, sofern die Hecke die Höhe von 4 m nicht erreicht. Zur Sicherung der Funktionen als Schutzmaßnahmen entsprechend dem Blendgutachten, sollte der zeitliche Aspekt während der erforderlichen Wachstumszeit der Maßnahmenpflanzungen der Fläche F 4 und der Errichtung der Module bzw. Eintritt der möglichen Blendwirkung bewertet und erläutert werden. Wir bitten zu prüfen, ob eine Festsetzung in Ziffer 1.5, die lediglich die <i>Möglichkeit</i> zur Errichtung des Blendschutzzaunes mit einer Höhe von 4 m bietet ausreichend ist, um die Blendwirkungen von Beginn an auszuschließen.</p> <p>3.5 Wir bitten in diesem Zusammenhang auch nochmals zu prüfen, ob die Festsetzung unter Ziffer 1.3.1, wonach Blendschutzzäune außerhalb der Baugrenzen errichtet werden dürfen, mit den straßenrechtlichen Vorgaben vereinbar ist. Hierzu verweisen wir auf die untenstehende Stellungnahme der</p>	<p>Die Erschließung wird erläutert. Eine Zufahrtsbeschränkung ist nicht erforderlich, da auf voller Länge entlang der K 4993 ein nicht überfahrbarer Grünstreifen festgesetzt ist.</p> <p>Zustimmung</p> <p>Es wird verbindlich festgesetzt, dass die Hecke, solange sie nicht die Höhe von 4,0 m erreicht hat, durch einen Blendschutzzaun zu ergänzen ist.</p> <p>Der 10m-Abstand wird eingehalten.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
----------	---	---------------------

	<p>unteren Verkehrsbehörde (FB 660), wonach ein Abstand von 10 m zur Kreisstraße einzuhalten ist.</p> <p>Im Rahmen der Offenlage sind die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de zugänglich zu machen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 5 Hs. 2 BauGB). Gleiches gilt gemäß den §§ 6a Abs. 2, 10a Abs. 2 BauGB für die in Kraft getretene Planung. Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden. Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Papierfassung des Planes. Dabei sollten alle Bestandteile des Planes ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind. Eine Mehrfertigung des Planes ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Bissierstraße 7, D - 79114 Freiburg i. Br. (abteilung2@rpf.bwl.de) zu übersenden.</p> <p>Hinweis zur INSPIRE-Richtlinie: Die Gemeinden sind nach § 6 LGeoZG (Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)) verpflichtet, Satzungen nach baurechtlichen Vorschriften, die bei den Gemeinden in elektronischer Form vorliegen, auch als Geodaten bereitzustellen. Für die Bereitstellung ist das einheitliche Datenformat "XPlanGML" zu verwenden.</p> <p>Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit dem Landkreis stellt die Gemeinde in der für die Verarbeitung und Veröffentlichung eingerichteten Plattform „BPlan Cloud“ folgende Daten zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> Eine mit dem 5.0 BW-Profil konforme XPlanGML Datei (.gml; EPSG Code: 25832) Ein transparent hinterlegtes Rasterbild plus Georeferenzierungsdatei (.png + .pgw) Alle zeichnerischen und textlichen Teile der Satzung als PDF Dokumente (.pdf) Eine ausgefüllte Zeile in der Sachdatentabelle (.xlsx) <p>Für Satzungen, deren Aufstellungsbeschluss vor dem Stichtag 01.08.2021 liegt (gemäß Rundmail vom 20.01.2022), übernimmt das Landratsamt die Überführung in das XPlanGML Format. In diesen Fällen genügt es, dass die Gemeinde die unter den Ziffern c. und d. genannten Unterlagen auf der Plattform zur Verfügung stellt.</p>	<p>Kenntnisnahme, Zustimmung</p>
--	---	----------------------------------

Bebauungsplan „Solarpark Oberbränd“

Stellungnahmen der Behörden aus der 1. Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (23.12.2024 - 27.01.2025)

Datum: 26.06.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p>Die digitale Bereitstellung für neue bzw. neu geänderte Satzungen erfolgt nach der Vereinbarung mit dem Landkreis innerhalb von drei Monaten nach Rechtswirksamkeit der Satzung.</p> <p>Nähere Informationen und Anleitungen zur INSPIRE-konformen Bereitstellung können den mit Rundmail vom 13.07.2021 übersendeten Dokumenten (u.a. FAQs und Ablauf zum Austausch von Bebauungsplandaten) entnommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Zustimmung</p>
<p>4</p>	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 420 Naturschutz Schreiben vom 23.01.2025 Bearbeiter: Ilona Kläsle Tel.: -4215</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Zu dem Bebauungsplanverfahren nahm die Untere Naturschutzbehörde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung. Hinsichtlich der genauen Abgrenzungen zum Vogelschutzgebiet (VSG) „Mittlerer Schwarzwald“ hin gab es zu diesem Zeitpunkt noch Unklarheiten. Nun geht aus den Unterlagen hervor, dass ca. 1,3 ha des Plangebiets im VSG liegen (Waldrandbereich). In diesem Bereich sind „Optimierungsmaßnahmen“ vorgesehen. Zu den nun eingereichten Unterlagen nimmt die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>1.1 Umweltbericht a) Übergeordnete Planung und Alternativenprüfung</p> <p>Gemäß dem „Umweltbericht (Steckbrief)“ (ARCUS-Ing.-Büro, Stand: 17.07.2024) zum im Parallelverfahren eingereichten 16. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde seitens der Gemeinde Eisenbach aus Zeit- und Kostengründen für das Vorhaben keine eigenständige Flächenprüfung durchgeführt. Es wird stattdessen auf die Suchraumkulisse des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein (RVSO) und die PV-Freiflächenpotenzialanalyse des Landes Baden-Württemberg verwiesen. Die hier betrachtete Fläche wird darin jedoch lediglich in Teilen als geeignet dargestellt.</p> <p>Wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung angemerkt wird bezweifelt, dass beide hier benannten Studien eine geeignete Grundlage für eine vollständige Alternativenprüfung darstellen.</p> <p>Weiterhin wurden die Ergebnisse für die Flächeneignung auf Ebene des FNP als eindeutig beschrieben und weitere Untersuchungen zum Standort und zur Priorisierung als nicht notwendig erachtet. Hierzu im Widerspruch steht aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde die Aussagen aus Kapitel 1.7 „Alternativenprüfung“ aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „Solarpark Oberbränd“ (ARCUS-Ing.-Büro, Stand: 08.07.2024). In diesem werden vier Gesichtspunkte genannt, welche bei der Standortwahl berücksichtigt wurden (Minimierung Eingriff ins Landschaftsbild, Minimierung Eingriff ins</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p>Landschaftsschutzgebiet, Minimierung der Sichtbarkeit von der Wohnbebauung aus, Berücksichtigung von geschützten Biotopflächen).</p> <p>Die in der frühzeitigen Beteiligung geforderten Angaben zur minimal benötigten Fläche für eine wirtschaftlich betreibbare FF-PV wurden zur Offenlage nicht ergänzt.</p> <p>Die hier vorgelegte Standort- und Alternativenprüfung für das Plangebiet ist daher aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde unvollständig und in Teilen widersprüchlich. Die Aussagen in den Parallelverfahren sind in Einklang zu bringen.</p> <p>b) Schutzgebiete Natura 2000 Es wurde eine Natura 2000-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet (VSG) „Mittlerer Schwarzwald“ durchgeführt (ARCUS-Ing.-Büro, Stand: 08.07.2024). Die Vorprüfung kommt zu dem Schluss, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets entstehen. Dieser Einschätzung kann seitens der UNB grundsätzlich gefolgt werden. Anders als gutachterlich festgestellt, geht die UNB nicht davon aus, dass der Solarpark von einer Vielzahl an Vogelarten genutzt werden würde. Insbesondere schränkt der geringe Reihenabstand von 2 m, bei einer Höhe der Module bis zu 4 m, die Nutzbarkeit als Nahrungshabitat stark ein. Unter diesen Rahmenbedingungen wird sich aufgrund der sehr geringen besonnten Fläche keine artenreiche Wiese entwickeln lassen. Viele wertgebende Insektenarten der offenen Magerwiesen können sich aufgrund der starken Beschattung nicht etablieren. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die Veröffentlichung von Peschel & Peschel (2023) verweisen, in welcher ein Modell vorgestellt wird zur Berechnung des besonnten Streifens zwischen den Modulen. Ab einer Breite des besonnten Streifens von mehr als 2,5 m lässt sich im Allgemeinen von einer deutlich steigenden Biodiversität sowohl bei den Pflanzenarten und assoziiert bei den Arthropoden ausgehen. Zudem sind diese Flächen für weitere räuberische Arten wie Vögel, Fledermäuse und Reptilien signifikant wertgebender. Die Argumentation, dass die Extensivierung der Bewirtschaftung zu einer Verbesserung der Fläche als Nahrungshabitat führen wird, ist nicht nachvollziehbar, zumal es lediglich eine Weiterführung der extensiven Nutzung geben wird (vgl. Umweltbericht, Seite 27 unter M 9 Extensivierung Grünland) Die dichte Überständerung der Fläche wird im Gegenteil sogar dazu führen, dass sich der Artenreichtum in Relation zum Istzustand verringert. Dennoch befinden sich in der unmittelbaren Umgebung noch ausreichend alternative Nahrungsräume, so dass insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen des VSG zu erwarten sind.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der geplanten Gestaltung des Waldrands insbesondere der Erhalt von Höhlenbäumen gewährleistet werden muss.</p>	<p>Zusätzlich zu den erwähnten Unterlagen wird eine eigenständige Standortalternativenprüfung durchgeführt. Diese wird dem Umweltbericht, den Begründungen zum Bebauungsplan und der FNP-Änderung und dem Antrag auf Befreiung vom LSG beigefügt.</p> <p>Der begrenzten Flächenverfügbarkeit für die Nutzung erneuerbarer Energien auf dem Gemeindegebiet Eisenbach (kaum geeignete Flächen für Freiflächen-Solaranlagen, keine ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergie) soll Rechnung getragen werden. Deshalb ist es geboten und im Interesse der Gemeinde, die geeigneten Flächen möglichst effizient für die Stromproduktion zu nutzen. Aufgrund der hohen Schnee- und Windlasten wird eine Neigung von 20° und eine Bauweise mit zwei Modulen übereinander (anstatt drei Modulen) gewählt. Dies begrenzt die Bauhöhe der Modultische auf 2,60 m. Der Reihenabstand der Tische wird auf mindestens 2 Meter festgesetzt. Dies erhöht die Gesamtleistung der Gesamtanlage. So wird eine effiziente Nutzung der vorhandenen Fläche ermöglicht und die vorhandene Netzkapazität ausgenutzt. Würde der Reihenabstand von den geplanten 2,0 m z.B. auf 3,40 m erhöht, um einen besonnten Streifen mit 2,5 m zu erhalten, würde sich der Flächenbedarf um rund 25 Prozent erhöhen.</p> <p>Ein möglicher Rückgang der Diversität wird in der Bilanzierung berücksichtigt.</p> <p>Die Pflicht zum Erhalt der Höhlenbäume ist in Festsetzung 1.4.2.2, 1.4.2.6 und 1.4.2.9 bereits enthalten</p>

Bebauungsplan „Solarpark Oberbränd“

Stellungnahmen der Behörden aus der 1. Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB (23.12.2024 - 27.01.2025)

Datum: 26.06.2025

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p><u>Landschaftsschutzgebiet „Eisenbach“</u> Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wies die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass eine Planung in die Befreiungslage hinein in Aussicht gestellt werden könnte, wenn durch die Entwicklung und Realisierung von entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets „Eisenbach“, vgl. § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung (Verordnung vom 10.06.2003, LSG-VO) nicht gefährdet wird. Es muss sichergestellt werden, dass das Landschaftsschutzgebiet in seiner Substanz unberührt bleibt und der Schutzzweck weiterhin erreicht werden kann. Aufgrund des Gebots der Erforderlichkeit der Bauleitplanung, vgl. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB, besteht bereits auf Planungsebene die Prüfpflicht, ob dem Vollzug des Plans unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Hierzu sind bereits jetzt die objektiven Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG seitens der Gemeinde zu prüfen und darzustellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder eine unzumutbare Belastung vorliegt, vgl. § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Wir weisen darauf hin, dass eine Befreiung nur dann in Betracht kommt, wenn ein atypischer Sonderfall vorliegt. Eine Befreiung ist immer eine Einzelfallentscheidung, die das Ziel hat rechtliche Unausgewogenheiten zu überwinden.</p> <p>Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird zwar die Bedeutung der Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung mittels erneuerbaren Energien hervorgehoben und deren überragendes öffentliches Interesse, jedoch kann daraus nicht abgeleitet werden, dass allein die Errichtung einer FF-PV Anlage bereits einen atypischen Sonderfall darstellt.</p> <p>Der Schutzzweck besteht in der <i>„Erhaltung der Eigenart, der Vielfalt und der Schönheit der typischen streubesiedelten Landschaft des südlichen Schwarzwaldes im Bereich der Gemeinde Eisenbach. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes ist zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig zu sichern und zu verbessern sowie der Erholungswert der Landschaft dauerhaft zu erhalten.“</i> Weiter heißt es <i>„Diese reizvolle, vielfältige und von technischen Bauwerken weitgehend unbelastete Hochschwarzwaldlandschaft besitzt darüber hinaus eine hohe Bedeutung für die naturbezogene Erholung, die es zu bewahren gilt.“</i></p> <p>Laut Umweltbericht wird das Erscheinungsbild der Streubesiedelung nur geringfügig beeinträchtigt. Die geplante Feldhecke zur Eingrünung soll nun mit 4 m Höhe, statt zuvor 2 m Höhe realisiert werden. Somit wäre die Hecke nun gleich hoch wie die Modultische. Ebenso soll eine Rückbauverpflichtung festgesetzt werden. Gutachterlich wird daraus geschlossen, dass eine temporäre Vereinbarkeit mit den Schutzzwecken des LSGs besteht.</p> <p>Der Solarpark mit 4 m hohen Solarmodulen und dem geringen Reihenabstand von nur 2 m stellt eine erhebliche</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>An der Bewertung, dass die Erhaltung der typischen streubesiedelten Landschaft des südlichen Schwarzwaldes im Bereich der Gemeinde Eisenbach nicht wesentlich beeinträchtigt wird, kann aus folgenden Gründen festgehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Solarpark befindet sich in absoluter Randlage des LSG,

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p>anthropogene Überprägung der Landschaft dar, die dem Schutzzweck zuwiderläuft. Für eine Verträglichkeit mit dem LSG müsste der offene Charakter der Landschaft grundlegend erhalten bleiben. Dies wäre möglich durch die Sicherung entsprechend großer und besonnter Wiesenflächen zwischen den Modulen. Die Pflanzung einer Hecke mit Zielhöhe 4 m (entsprechend der Höhe der Module) ist nicht ausreichend, um die Verträglichkeit mit den Schutzziele zu gewährleisten. Außerdem dürfte sich die mit 4 m sehr hohe Hecke südlich am Rand des Solarparks negativ auf die Leistungsfähigkeit der Solarmodule auswirken, was gesamthaft betrachtet ebenfalls nicht zielführend ist.</p> <p>Durch die Heckenpflanzung können zudem die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht vermindert werden. Dies gelänge ausschließlich durch die landschaftsangepasste und naturverträgliche Gestaltung des Solarparks. Einen guten Eindruck davon, wie eine naturverträgliche Gestaltung aussehen muss, bietet die Homepage des Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE): https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/310-kriterien-fuer-eine-naturvertraegliche-photovoltaik-freiflaechenanlage-2/</p> <p>Eine Befreiung von der LSG-Verordnung kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn die grundlegenden Kriterien einer naturverträglichen Gestaltung berücksichtigt werden.</p> <p>Der Unteren Naturschutzbehörde liegt noch kein Antrag auf Befreiung von der Rechtsverordnung vor. Ebenso enthält der Umweltbericht noch keine ausreichende Begründung für einen Antrag auf Befreiung. Somit kann seitens der UNB keine abschließende Prüfung stattfinden. Die entsprechenden Unterlagen sind nachzureichen, hierbei sind die Ausführungen der UNB zur berücksichtigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die überplante Größe des Solarparks stellt einen verschwindend geringen Flächenanteil am LSG dar, - die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist minimal, wie es in einer Fotosimulation dargestellt ist (s. Begründung zum Bebauungsplan) - Es gibt keine Fernwirkungen des Solarparks auf andere Teile des LSG - Es werden Heckenpflanzungen am Ostrand des Gebietes im Bebauungsplan festgesetzt, welche die Anlage eingrünen und in die Landschaft einbinden, - Die max. Höhe der Module wird auf 2,60 m begrenzt, Die Obergrenze von 4,0 m entspricht der Höhe des Blendschutzes und der möglichen Höhe weniger einzelner technischen Elemente wie Zentralwechselrichter oder Batteriecontainer und ggf. einer dazugehörenden Sicht- und Schallschutzwand - Schatteneffekte werden in der Anlagenplanung z.B. durch angepasste Verkabelung oder entsprechende Abstände berücksichtigt und reduziert <p>Zu den Kriterien des KNE vs. Planung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NATURA2000 ist nicht direkt betroffen, es sind keine erheblichen Auswirkungen auf Zielarten erkennbar • Biotopflächen bleiben erhalten • Überstellung 40% - hier: 75% • Versiegelung max. 5%, hier <1% • Mindest-Bodenabstand von 80 cm ist gegeben • Reihenabstand mind. 3m, hier: 2m, die max. Modulhöhe wurde von 4,0 m auf 2,60 m verringert, • Zaun: 15 cm Bodenabstand in örtl. Bauvorschriften festgesetzt • Angepasste Eingrünung: z.T. vorhanden oder wird ergänzt • Bauzeitenvorgaben sind enthalten • Boden: Wege sind teilweise vorhanden, ein Bodenschutzkonzept wird erstellt

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
----------	---	---------------------

	<p><u>Biotop</u> Bezüglich der im Plangebiet befindlichen besonders geschützten Biotope wurden zum Schutz vor Beeinträchtigung wirksame Vermeidungsmaßnahmen formuliert. Wir weisen jedoch darauf hin, dass „M 2 – Bauzeitenbeschränkung“ keine Anwendung bei Gehölzbiotopen finden darf. Ein Rückschnitt eines nach § 30 BNatSchG, bzw. § 33 NatSchG BW, besonders geschützten Biotops stellt ganzjährig eine Verbotene Handlung im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG dar. Die Biotope sind vollständig in ihrer Funktionalität zu erhalten.</p> <p>c) Artenschutz Die artenschutzrechtliche Einschätzung basiert auf einer Relevanzabschätzung. Die vorgelegte Artenschutzrechtliche Prüfung wurde vom Büro ARCUS (Stand: 08.07.2024) erstellt. Lediglich für die Artengruppe Vögel fanden Erhebungen statt, die jedoch nicht einer systematischen Kartierung entsprechen. Kartierungen sollten stets von erfahrenen Personen durchgeführt werden, was jedoch nicht bedeutet, dass diese Personen aufgrund ihrer Erfahrung von den Kartierstandards abweichen können. Da die hier durchgeführten Kartierungen also lediglich Hinweise geben können, muss die Bewertung als „Worst-case-Betrachtung“ erfolgen.</p> <p>Eine potenzielle Betroffenheit aufgrund des Vorhabens wurde für die Artengruppen Säugetiere (Haselmaus und Fledermäuse), Vögel, Reptilien und Amphibien festgestellt. Für die betroffenen Artengruppen wurden gutachterlich geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert, sowie Ausgleichsmaßnahmen geplant. Bei vollständiger Umsetzung kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der Untersuchungen, bzw. der Maßnahmen sind die folgenden Punkte zu beachten:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Pflegekonzept ist enthalten in Ziff. 1.4.2.1 mit Altgrasstreifen und Waldrandentwicklung <p>Ein Antrag zur LSG-Befreiung wurde am 11.06.2024 beim Landratsamt eingereicht. Das Ergebnis wird abgewartet. (Nachtrag: Der Antrag wurde am 22.07.2025 genehmigt) Der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, liegt im Übrigen nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse und ist bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen.</p> <p>Ein Rückschnitt wird hier aus Gründen der Verkehrssicherung gelegentlich erforderlich, ebenso Maßnahmen zur Heckenpflege gegen Verkahlung. Für diese Maßnahmen sind die Bauzeiten zu beachten. Ein Hinweis, dass die Biotopqualität nicht verschlechtert werden darf, wird aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p><u>Anmerkungen zur Artengruppe Fledermäuse:</u> Die hier angewandte Methodik für Fledermäuse entspricht nicht den fachlichen Standards. Im Rahmen einer Worts-case-Betrachtung sind Maßnahmen zu formulieren, die das Eintreten der Verbotstatbestände ausschließen. Diese Methode kann jedoch immer nur dann zur Anwendung kommen, wenn kein Verdacht auf Beeinträchtigung von Winter-, Sommer- oder Zwischenquartieren besteht. Anderenfalls sind weitergehende Untersuchungen durchzuführen. Eine Bewertung nur auf Datengrundlage der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) ist hierfür grundsätzlich nicht ausreichend. Da die Eingriffe in diesem Fall das Offenland betreffen und genügend alternative Nahrungshabitate in der Umgebung zur Verfügung stehen, kann in diesem Fall der Einschätzung des Gutachtens gefolgt werden.</p> <p>Der UNB sind mehrere Vorkommen von Fransenfledermäusen im südlich gelegenen Wald bekannt. Da keine Höhlenbaumkartierung o.ä. stattgefunden hat, um eine mögliche Betroffenheit von Habitatbäumen im Bereich des Waldrandes zu identifizieren, muss davon ausgegangen werden, dass Habitatbäume vorhanden sind und verloren gehen. Da wiederum keine Anhaltspunkte dafür bestehen, welche Art von Quartieren betroffen sein könnte, Fichtenwälder i.d.R. aber nur in geringem Umfang Quartiere aufweisen, kann von einer insgesamt geringen Eignung ausgegangen werden. Hinsichtlich des Ausgleichsumfangs für entfallende potentielle Fledermaus-Quartiere orientieren wir uns an den Empfehlungen des BfN-Skripts von Runge et al. (2010): „Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen“. Um einen hinreichend sicheren Annahmeerfolg durch die in der Regel sehr ortstreuen, wenn auch in ihren Ansprüchen sehr unterschiedlichen Fledermausarten zu garantieren, sind je entfallendem Quartier mehr Ausweichquartiere mit unterschiedlichen standörtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Bereits geringe Veränderungen hinsichtlich Temperatur, Feuchtigkeit, etc. können einen entscheidenden Einfluss auf den Annahmeerfolg haben. 3 Fledermauskästen, wie im Umweltbericht auf Seite 36 genannt, sind nicht ausreichend. Aus Sicht der UNB sollten mindestens 10 Kästen (5 Flachkästen, 5 Rundkästen) im Wald aufgehängt werden. Die im Umweltbericht angeführte grundsätzliche Aufwertung als Nahrungshabitat für Fledermäuse durch die Extensivierung der Vorhabenfläche ist aus den in dieser Stellungnahme bereits dargelegten Gründen nicht gegeben. Richtigerweise werden in der Artenschutzprüfung die Studien von Tinsley et al. (2023) und Barre et al. (2023) aufgeführt, welche negative Auswirkungen von PV-Anlagen auf Fledermäuse betrachten.</p> <p>- <u>Anmerkungen zur Artengruppe Vögel:</u> Auch für die Artengruppe der Vögel können wir die beschriebene Lebensraumaufwertung durch die geplante Extensivierung nicht erkennen, da ja sogar eine zusätzliche</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Erhalt von Höhlenbäumen – sofern vorhanden – ist in den Festsetzungen festgelegt. Diese sind potenziell nur am Waldrand zu erwarten, da an der Straße aus Gründen der Verkehrssicherung keine stärkeren Bäume stehen, Höhlen wurden dort nicht festgestellt. Der Hinweis wird für den Fall der Entnahme von Höhlenbäumen aufgenommen.</p> <p>Es werden 10 Fledermauskästen aufgehängt. Neben der Extensivierung (u.a. längere Nutzungspausen) wird durch die Waldrandentwicklung – eine bevorzugte Jagdstruktur von Fledermäusen – das Nahrungsangebot erhöht. Auch zeigt die BNE-Studie: Artenvielfalt im Solarparks (2025) eine oft hohe Nutzung von FFA durch mehrere Fledermausarten. Durch die geplante ganzflächige Beweidung ist eine Anreicherung der Insektenvielfalt durch Dungverwerter zu erwarten.</p> <p>Es wird in der Maßnahmenbeschreibung ergänzt, dass die Nistkästen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p>Beeinträchtigung für das Grünland entsteht. Jedoch bestehen auch in diesem Fall ausreichend Ausweich-Nahrungshabitate in der Umgebung.</p> <p>Die Nutzung von Solaranlagen durch bestimmten Vogelarten ist bekannt. Daher sind Halbhöhlen- und Höhlenkästen nicht nur, wie im Grünordnungsplan dargestellt am Waldrand, sondern auch an den Modulen anzubringen. Der Grünordnungsplan ist entsprechend anzupassen.</p> <p>d) Beschreibung und Bewertung sonstiger Schutzgüter Grundsätzlich ist die Bilanzierung für die jeweiligen Schutzgüter getrennt voneinander aufzustellen. Der Ausgleich kann später schutzgutübergreifend erbracht werden.</p> <p><u>Schutzgut Biotope</u> In der Bilanzierung wird Fläche „c) Magerweide“ im Bestand als Biototyp 33.41 (Magerwiese) anstatt des Biototyps 33.51 (Magerweide) aufgeführt. Dies ist anzupassen.</p> <p>Die Bestandszufahrt wird im Text als Grasweg (60.25) beschrieben und ist daher als solcher mit 6 WP zu bilanzieren, anstatt als „unbefestigter Weg oder Platz“ (60.24) mit 4 WP.</p> <p>In der Planung wird der Schotterweg (Biototyp 60.23) mit 4 ÖP/m² bewertet, weil ein Bewuchs erwartet wird. Dies kann aus unserer Sicht zu nicht pauschal angenommen werden, da mit dem entsprechenden Wegeunterbau ein Bewuchs, wenn er sich überhaupt ausbildet, allenfalls randlich auftreten könnte. Es ist vom Normalwert 2 ÖP/m² auszugehen und die Bilanz entsprechend anzupassen.</p> <p>Sollte der Weg tatsächlich nicht stark befahren werden, ist zu überlegen, ob dieser überhaupt befestigt werden muss oder ob nicht die Ausbildung eines Graswegs ausreicht.</p> <p>Im Planmodul wurde keine Aufwertung der Flächen zwischen und unter den Modulen angenommen (15 ÖP). Allerdings ist das auf Seite 26 im Umweltbericht dargestellte Konfliktpotential aus fachlicher Sicht der UNB nicht vollumfänglich betrachtet. Die Beschattung wird mit 50 % angegeben. Bei dem geringen Reihenabstand von 2 m und einer Modulhöhe von 4 m wird allerdings nur noch in sehr geringem Maße überhaupt Sonnenlicht den Boden erreichen. Die Besonnungszeit wird signifikant verringert in Relation zum Istzustand. Wir verweisen auf die Berechnungsformel aus Peschel & Peschel (2023). Es kann unter diesen Voraussetzungen selbst bei extensiver Pflege nicht mit der Entwicklung eines besonders artenreichen Grünlands, also der Entwicklung einer Magerwiese, auf der von Modulen bestandenen Fläche gerechnet werden. Insofern ist bei der Bilanzierung allenfalls der Biototyp 33.41 (Fettwiese) anzunehmen, mit einer entsprechenden Abwertung um 20 % (somit 10 ÖP/m²) aufgrund der Beschattung. Die Bilanzierung ist entsprechend anzupassen.</p>	<p>sowohl am Waldrand als auch an den Zäunen und Hecken, an den Modulrändern, oder unter den Modulen angebracht werden können.</p> <p>Kenntnisnahme, dem wird gefolgt</p> <p>Wird korrigiert.</p> <p>Wird korrigiert.</p> <p>Nur der Weg vom Tor im Nordwesten zu den Containern muss für die Materialanlieferung mit 20 cm Schotter ohne Unterbau versehen werden. Die übrigen Wartungswege werden als Graswege angelegt. Nach dem Bau wird er nur noch zu Wartungszwecken und ggf. Trafoaustausch, Batterieinstallation o.ä. befahren. Ein Bewuchs ist daher zu erwarten. Die Bewertung wird beibehalten.</p> <p>Aufgrund der aktualisierten Planung ist von einer Verschattung von ca. 75% auszugehen, der besonnte Streifen beträgt ca. 1 m. Die Module weisen eine Transparenz auf ca. 3/5 der Fläche auf. Durch die geringe Höhe von 2,6 m und die Reduzierung der Tischlänge auf 2 Module bzw. ca. 4,50 m ist nur ein geringer Kernschattenbereich zu erwarten. Die Bewertung für die Modulfläche insgesamt wird mit 13 ÖP bilanziert.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p>Die Darstellung von „Magerwiese“ (grün) und „Magerwiese unter Module“ (blau) im Grünordnungsplan ist irreführend, da innerhalb des Baufeldes beide Kategorien abwechselnd dargestellt werden. In Realität ist aufgrund des geringen Reihenabstandes jedoch nicht zu erwarten, dass sich zwischen den Modulen (Fettwiese) derselbe Zustand einstellt wie im Randstreifen (Magerwiese). Dies ist im Grünordnungsplan anzupassen.</p> <p><u>Schutzgut Boden</u> Für das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht zunächst der Ausgangswert der Bodenfunktion korrekt angegeben. Es handelt sich um podsolige, mittel tief bis tief entwickelte, z. T. pseudovergleyte Braunerde mit mittlerer Bodenfunktionserfüllung im Hinblick auf die Bodenfruchtbarkeit, die Filter- und Pufferwirkung sowie als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Da die Flächen einem hohen Erosionsrisiko ausgesetzt sind, ist die Gesamtbedeutung des Schutzguts als mittel-hoch einzustufen.</p> <p>Für das Schutzgut Boden wurde keine eigenständige Bilanzierung erstellt. Hierbei ist, analog zum Schutzgut Biotope, zunächst der Bestand sowie nachfolgend der Planzustand darzustellen. Dabei ist die vollständige Versiegelung von 300 m² und eine Teilversiegelung durch den Schotterweg von ca. 1.000 m² zu berücksichtigen.</p> <p>Grundsätzlich wird von einer Abwertung der Bodenfunktionen von 5-10 % auf der gesamten Fläche von FF-PV-Anlagen ausgegangen. Dies lässt sich wie folgt herleiten und begründen: Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens wird der natürliche Profilaufbau des Bodens verändert (z.B. durch Befahrung der Fläche, Einebnen der Fläche in Form von Aufschüttung, Planie etc.). Hierdurch kann es zu Bodenverdichtungen kommen, welche erhebliche Bodenstrukturschäden verursachen können, wodurch z.B. die Wasserdurchlässigkeit (Reduzierung des kf-Wertes) beeinflusst wird. Darüber hinaus führt die Überschilderung der Fläche durch die PV-Module zu Veränderungen des Niederschlagsregimes und somit des Bodenfeuchteregimes, sowie zu Erosionen durch ablaufendes Wasser (mit punktuellen Wassereinträgen), zu einer Verschattung sowie einer Austrocknung der Oberbodenschicht. Dies ist bei der Bilanzierung ergänzend zu berücksichtigen.</p> <p>1.2 Maßnahmen zur Minimierung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen Folgende Konkretisierungen sind zu berücksichtigen und auch in den Festsetzungen zu übernehmen.</p> <p><u>M 4 Heckenergänzung und M 5: Aufbau eines lockeren, laubholzbetonten Waldrands; F 1 bzw. F 4 in den Festsetzungen</u> - Die zeitliche Regelung (Einhaltung der Vogelschonzeit, vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG) unter M 2 sind hier ebenso zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Fläche wird als Modulfläche betitelt, die Darstellung wird als schematische Darstellung der Module beibehalten.</p> <p>Die Gesamtbedeutung des Schutzguts Boden wird als mittel - hoch eingestuft.</p> <p>Bilanzierung wird ergänzt, die Hinweise berücksichtigt.</p> <p>Für das Vorhaben wird ein Bodenschutzkonzept erstellt, das erhebliche Bodenbeeinträchtigungen vermeiden soll, u.a. durch Einsatz leichter Baufahrzeuge. Modellierungen sind nicht erforderlich. Ggf. sind entsprechende Renaturierungsmaßnahmen umzusetzen. Es wird für evtl. verbleibende Schäden ein Abschlag von 5% bilanziert.</p> <p>Wird in der Maßnahmenbeschreibung ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p>- Es ist nicht nur strandortangepasstes, sondern auch gebietsheimisches (UG 10, Hochschwarzwald) Pflanzmaterial zu verwenden, vgl. § 40 BNatSchG.</p> <p>- Die Entwicklung eines gestuften und geschwungenen (Buchten-) Waldrands stellt eine zusätzliche Aufwertung der Standort-Strukturvielfalt für die betroffenen Tierarten dar. Dies ist anzupassen und unter „1.4.2.2 F 1: Aufbau eines lockeren, Laubholz-betonten Waldrandes“ und „1.4.2.5 Fläche F 4: Feldhecke“ in den Festsetzungen zu ergänzen.</p> <p>- Zu F 4: es soll eine Hecke mit einer Höhe von mind. 4 m entlang der Straße entwickelt werden. Unklar ist, in welchem Zeitraum mit der vollständigen Entwicklung der Hecke gerechnet wird. Wir geben zu bedenken, dass hierfür bei der Anpflanzung entsprechendes Pflanzmaterial zu verwenden ist. Entsprechend unserer Stellungnahme sollte jedoch von einer derartig massiven Hecke insgesamt Abstand genommen werden und vielmehr die Minimierung der Eingriffe in das Landschaftsbild und das Landschaftsschutzgebiet durch eine naturverträgliche Gestaltung des Solarparks erreicht werden.</p> <p><u>M 6: Nisthilfen</u></p> <p>- 3 Nisthilfen für Haselmaus (Haselmauskobel, -höhlen) bis zur Entwicklung des strauchreichen Waldrands</p> <p>- 10 Fledermauskästen (je 5 Spalten- und Rundkästen) im Waldrandbereich und der südlichen Hecke (s.o. zu „Artenschutz“)</p> <p>- 6 Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (Feldsperling, Hausrotschwanz, Blau- und Kohlmeise, Star u.a.), diese sind unter den Modulen und am Waldrand anzubringen. Dies ist ebenfalls im Grünordnungsplan darzustellen und in die Festsetzungen unter „1.4.1.6 Nisthilfen“ zu übernehmen.</p> <p><u>M 9: Extensivierung des Grünlandes zu einer artenreichen Magerwiese; Festsetzungen: 1.4.2.1 Extensives Grünland auf der SO-Fläche (Magerwiese)</u></p> <p>- Die vorliegende Beschreibung, einmalige Mahd und Herbstbeweidung ist bereits extensiv. Die vorherige Nutzung ist ausführlicher darzustellen (z.B. wieviel wird gedüngt? Was wird im Vergleich zur bisherigen Nutzung genau verändert?).</p> <p>- Für die benannte mögliche Beweidung: Das genannte Weidekonzept ist genauer auszuführen. Welche Tiere sollen beweiden? Schafe würden beispielsweise aufkommende Brennnesseln nicht fressen. Wie soll die Frühweide begleitet werden? Wir weisen darauf hin, dass durch eine zeitlich zu lange, oder mit einem zu hohen Viehbesatz durchgeführte, Frühweide auch schnell zu negativen Entwicklungen führen kann. Gleichmaßen kann ein zu geringer Besatz zu einer Verbrachung führen.</p> <p>- In jedem Fall ist bei einer Beweidung eine maschinelle Nachpflege vorzusehen.</p>	<p>Wird in der Maßnahmenbeschreibung ergänzt.</p> <p>Wird in der Maßnahmenbeschreibung ergänzt.</p> <p>Da die Hecke gleichzeitig dem Blendschutz für Straße und Anwohner dient, wird entsprechendes Pflanzmaterial für eine rasche Entwicklung gewählt und eine Pflege über mind. 3 Jahre vorgesehen.</p> <p>Aufgrund ihrer Funktion als Sicht- und Blendschutz wird sie in der geplanten Weise beibehalten. Die Höhe der Module wird auf 2,60 m reduziert.</p> <p>Es sind 3 Kobel vorgesehen.</p> <p>Wird für den Fall der Höhlenbaumaßnahme ergänzt</p> <p>Wird schematisch dargestellt (außer Fledermauskästen)</p> <p>Eine Düngung ist nach Aufstellung der Module kaum mehr möglich und nicht vorgesehen (außer Kot der Weidetiere).</p> <p>Ein Beweidungskonzept kann erst mit dem konkreten Bewirtschafter erstellt werden, wenn bekannt ist, welche Tierart in welcher Stückzahl zur Verfügung steht. Festgesetzt ist ein <u>zielorientiertes</u> Weidemanagement. Hinweise dazu sind im UB enthalten.</p> <p>Eine Nachpflege ist in der Festsetzung enthalten.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p><u>M 14: Entwicklung von Saumstreifen; Festsetzungen: 1.4.2.3</u> <u>Fläche F 2: Entwicklung eines Saumstreifens</u> - Es ist nicht nur strandortangepasstes, sondern auch gebietsheimisches (UG 10, Hochschwarzwald) Pflanzmaterial zu verwenden, vgl. § 40 BNatSchG. - Bei der Pflege sind ebenfalls überjährige Streifen zu berücksichtigen, um das Nahrungsangebot für Fledermäuse durch die gezielte Förderung der Insektenfauna zu erhöhen.</p> <p><u>Monitoring</u> Im Umweltbericht wird ein Monitoring der grünordnerischen Festsetzungen (S. 33) im 2. und 5. Jahr nach Umsetzung empfohlen, zudem findet sich im Kapitel „6.2 Hinweise“ (S. 37) eine allgemeine Empfehlung, dass für „die Zielerreichung der grünordnerischen Festsetzungen und der CEF-Maßnahmen ein Monitoring entsprechend der Vorgaben des Umweltberichtes durchzuführen“ sei. In den Festsetzungen wird unter 1.4.1.7 lediglich allgemein formuliert, dass ein Monitoring im 2. und 4. Jahr durchzuführen sei. Es ist klarzustellen, dass sich die Verpflichtung zur Durchführung eines Monitorings sowohl auf die artenschutzrechtlichen Maßnahmen, als auch auf die grünordnerischen Maßnahmen bezieht. Ebenso ist der Zeitraum entsprechend der Erforderlichkeit für die jeweiligen Maßnahmen festzusetzen. Wir empfehlen einen Monitoringturnus mit Kontrollen im 1., 3. und 5 Jahr, da sich so bereits frühzeitig Fehlentwicklungen feststellen lassen und dann im zweijährigen Rhythmus nachgesteuert werden kann.</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: keine 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: keine</p>	<p>Wird in der Maßnahmenbeschreibung ergänzt.</p> <p>Ist durch abschnittsweise Mahd (20-30 %/Jahr) gewährleistet.</p> <p>Wird im Umweltbericht und in den Festsetzungen ergänzt.</p> <p>Der Turnusvorschlag wird übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
5	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 430/440 Umweltrecht / Wasser & Boden Schreiben vom 23.01.2025 Bearbeiter: Carolin Jalal Tel.: -4322</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: keine 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Bodenschutz (Fachlicher Ansprechpartner: Herr Renz, 0761/2187-4466 oder Leander.Renz@lkbh.de) Laut Umweltbericht wird von einem Bodeneingriff von deutlich unter 0,5 ha. ausgegangen. Zwar beschränkt sich bei der</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p>Erstellung von FFPV-Anlagen die Versiegelung weitgehend auf die Ständer, die Trafostation sowie ggfs. die Anschlussleitungen. Als Einwirkbereich ist jedoch nicht nur die – i.d.R. sehr geringe – versiegelte Fläche zugrunde zu legen, sondern die Gesamtfläche des Vorhabens abzüglich ausgewiesener und in der Bauphase abgegrenzter 'Tabubereiche'. Die Gesamtfläche wird zugrunde gelegt, da während der Bauphase, bedingt durch häufige und vor allem flächige Befahrung, insbesondere für Materialanlieferung und -verteilung, sowie das Einrammen der Träger, i.d.R. auf der gesamten Fläche auf den Boden eingewirkt wird. Zwar werden landwirtschaftlich genutzte Böden im Rahmen der Bewirtschaftung ebenfalls befahren, jedoch in wesentlich geringerer Häufigkeit und Intensität.</p> <p>Der unsachgemäße Umgang mit dem Schutzgut Boden beim Bauen kann zu dauerhaften Einschränkungen der Funktionsfähigkeit des Bodens führen.</p> <p>Ein Befahren des Bodens in feuchtem Zustand verursacht Bodenverdichtungen. Diese begünstigen einen unkontrollierten Oberflächenabfluss und Bodenerosion und mindern die Ertragsfähigkeit einer landwirtschaftlichen (Neben-) Nutzung.</p> <p>Da entstandene Verdichtungen von Böden unter den FFPV-Modulen i.d.R. nicht mehr beseitigt werden können, kommt dem Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens eine hohe Bedeutung zu.</p> <p>Erfahrungsgemäß liegt der Eingriff in das Schutzgut Boden bei der Erstellung einer FFPV-Anlage bei mehr als 50% der überplanten Flächen. In diesem Fall liegt der Bodeneingriff vsl. bei ca. 4,5 ha.</p> <p>3.2 Wasserversorgung/Grundwasserschutz (Fachlicher Ansprechpartner: Herr Dr. Lindenlaub, 0761/2187-4423 oder Martin.Lindenlaub@lkbh.de)</p> <p>Der Standort für das Vorhaben liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets (WSG) 326167 ‚Hirschplatz Bräunlingen‘ in Zone 3. Möglicherweise ist für die Herstellung der Fundamente der Träger (Bohren oder Einrammen) eine Befreiung von Bestimmungen der WSG-Rechtsverordnung des Schwarzwald-Baar-Kreises vom 28.06.1994 erforderlich, die -gegebenenfalls bei der dortigen Kreisverwaltung in Villingen-Schwenningen zu beantragen ist.</p>	<p>Beim Schutzgut Boden wird eine Beeinträchtigung durch Befahren u. ä. durch einen Abschlag von 5 % berücksichtigt. Durch die erforderliche Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes sind bei Einhaltung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Die Angabe wird in Ziff. 2.7 der Hinweise aufgenommen.</p>
6	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 450 Gewerbeaufsicht Schreiben vom 23.01.2025 Bearbeiter: Inga Krumrey Tel.: -5410</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: keine</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: keine</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Die Anmerkungen der Gewerbeaufsicht aus der frühzeitigen Beteiligung (Blendeinwirkung auf Verkehrsteilnehmer, AwSV) wurde aufgegriffen und abgewogen. 3.2 Die Gewerbeaufsicht hat keine ergänzenden Anregungen oder Hinweise vorzutragen. Von Seiten der Gewerbeaufsicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>7</p>	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 510 Forst Schreiben vom 23.01.2025 Bearbeiter: Nicola Meier - Spissinger Tel.: -5111</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Das Bauvorhaben grenzt unmittelbar an Wald an. Zu den vorgelegten Unterlagen haben wir uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits geäußert und verweisen auf die Stellungnahme vom Januar 2024.</p> <p><u>Die Stellungnahme vom 05.01.2024 lautete:</u> Das Bauvorhaben grenzt an ein Waldgebiet an. Da kein Abstand zu diesem Waldbestand geplant wurde, muss mit walddtypischen Gefahren, welche vom Wald ausgehen, gerechnet werden. Die Haftung liegt hierbei nicht bei dem Waldbesitzer.</p> <p>Für die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen bitten wir, den nach § 4 Abs. 3 LBO erforderlichen Waldabstand von 30 m einzuhalten. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Auch wenn mit den Betriebsgebäuden (Trafo und Batteriespeicher) der 30 m Abstand eingehalten werden sollen, wiederholen wir hier noch einmal unsere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken und bitten § 4 Abs. 3 LBO dementsprechend anzuwenden. Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (Wortlaut „bauliche Anlagen mit Feuerstätten“). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wurde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei Trafos und Batteriespeichern wird der 30m-Waldabstand eingehalten. Damit wird der vorgetragene Stellungnahme im Wesentlichen entsprochen. Eine Brandgefahr bei der Aufständereung scheidet aus (Metallprofile) und die Brandgefahr bei weiteren Materialien (Kabel, Module) wird trotz der angeführten Gründe (Veränderungen durch den Klimawandel) als nicht hinreichend groß eingestuft im Hinblick auf den Verlust an Fläche, der durch die Einhaltung eines 30m-Streifens verursacht wird.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p>In Zeiten des Klimawandels ist mit vermehrten Extremwetterereignissen und zunehmenden Risiken für Sturmschäden, wie umstürzende Bäume zu rechnen. Vor allem letztere sind eine Gefahr für bauliche Anlagen im potentiellen Fallbereich der Bäume. Dieser ist ausschlaggebend für den forstfachlich erforderlichen Waldabstand. Insofern geht es nicht um die Einhaltung eines definierten Abstands, sondern um die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen und insbesondere um einen auch mittel-/langfristig gefahren- und konfliktfreien Betrieb der baulichen Anlage.</p> <p>Die Einschränkung der Wirtschaftlichkeit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage durch Beschattung der angrenzenden Waldflächen wird bei der Abwägung nicht ausreichend bewertet. Dies darf aber nicht vernachlässigt werden. Gerade im Randbereich eines angrenzenden Waldes kann in Abhängigkeit von Tages- und Jahreszeit die aktuelle bzw. zukünftige Beschattungssituation (zu erwartende Baumhöhen von rund 30 m) zu spürbaren wirtschaftlichen Einbußen führen. Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen.</p>	<p>Der angrenzende Wald gehört zum gleichen Flurstück auf dem der Solarpark liegt. Mit dem Eigentümer ist eine Freistellung von Haftung vertraglich vereinbart. Es wird eine Pflegevereinbarung getroffen. Schadensersatzansprüche sollen hierin ausgeschlossen werden. Der Eigentümer wird von jeglicher Haftung durch umstürzende Bäume freigestellt werden. Die Bewirtschaftung des Waldes ist durch den Randstreifen weiterhin möglich.</p> <p>Da der Wald an der Nordseite der Freiflächensolaranlage angrenzt, spielt die Verschattung keine Rolle. Ansprüche auf eine Rücknahme des Waldtraufs werden nicht geltend gemacht.</p>
<p>8</p>	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 520 Brand- & Katastrophenschutz Schreiben vom 23.01.2025 Bearbeiter: Marcus Kohler Tel.: -5211</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Keine</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>9</p>	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung Schreiben vom 23.01.2025 Bearbeiter: Sabine Barden Tel.: -5314</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG BW 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p>3.1 Der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, liegt nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse und ist bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen. Dies ist bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu berücksichtigen. Wir haben keine weiteren Anregungen oder Hinweise</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>10</p>	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 580 Landwirtschaft Schreiben vom 23.01.2025 Bearbeiter: Laura Engel Tel.: -5864</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine 2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine 3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Unsere Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden berücksichtigt. Weitere landwirtschaftliche Belange sind nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>11</p>	<p>Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde Schreiben vom 23.01.2025 Bearbeiter: Jonas Kleiser Tel.: -6623</p> <p>1.0 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:</p> <p>1.1 In einem Abstand von 7,50 Meter zum Fahrbahnrand dürfen keine festen Hindernisse errichtet werden, da sonst passive Schutzeinrichtungen installiert werden müssen. Als Hindernisse gelten insbesondere auch Bäume und baumartig wachsende Gehölze, die einen Stammumfang von mindestens 25 cm erreichen können. Sofern der Abstand von 7,50 Meter nicht eingehalten werden kann, ist bei der Bepflanzung darauf zu achten, nur Bäume und baumartig wachsende Gehölze anzupflanzen, deren Stammumfang in ausgewachsenem Zustand unter 25 cm liegen. Der Blendschutzzaun fällt unter die baulichen Anlagen und darf daher nur innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Im Verfahren wurde bereits zugesagt, dass mit der Baugrenze bis auf 10 m an den Fahrbahnrand der K 4993 herangerückt werden kann. Dementsprechend muss der Blendschutzzaun ebenfalls einen Abstand von mindestens 10 m einhalten.</p> <p>1.2 Eine Blendgefahr auf die Verkehrsteilnehmenden ist unbedingt zu vermeiden.</p>	<p>Wird in die Hinweise zum Bebauungsplan unter Ziff. 2.8 aufgenommen.</p> <p>Der Abstand von 7,50 m wird beachtet.</p> <p>Der Stammumfang wird beachtet.</p> <p>In den Bebauungsvorschriften wird festgesetzt, dass der Zaun nicht näher als 10,0 m zum Fahrbahnrand errichtet werden darf. Mit den Modulen wird ein Abstand von 10 m eingehalten. .</p> <p>Hierzu wurde das Blendgutachten vom 29.05.2024 erstellt, dessen Ergebnisse</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p>1.3 Die Erschließung über das vorhandene Flst. Nr. 124 wird begrüßt. Die anderen Bereiche sind entsprechend als Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten zu kennzeichnen. Die Erschließung ist im textlichen Teil aufzunehmen.</p> <p>2.0 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Keine</p>	<p>in den Festsetzungen des Bebauungsplanes vollständig berücksichtigt werden.</p> <p>Für die gesamte Strecke entlang der Kreisstraße wird ein Grünstreifen festgesetzt. Dieser darf nicht überfahren werden. Daher ist die die Festsetzung als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt nicht mehr erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
12	<p>Naturschutzbund Deutschland LV BW. E. V. (NABU), Stuttgart <i>Keine erneute Stellungnahme.</i></p> <p><u>Die Stellungnahme vom 14.12.2023 lautete:</u> Der NABU Hochschwarzwald dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese Stellungnahme erfolgt im Namen von NABU Hochschwarzwald. Wir bitten um Weiterleitung an den Gemeinderat und die zuständigen Behörden/Planer. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. Wir bitten Antworten und Beschlüsse auch an folgende Adresse zu senden: NABU Hochschwarzwald, Michael Schäfer Sachbearbeiter Flächennutzungspläne/Bebauungspläne Schuppenhörlestr. 19, 79868 Feldberg</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
13	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 2, Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, Lesebestätigung der Abt. 2 (RPF) Kopfstelle LVN vom 23.12.2024, keine erneute Stellungnahme</p> <p><u>Die Stellungnahme vom 10.01.2024 lautete:</u></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt: Der Bebauungsplanentwurf entwickelt sich nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan. Daher wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert (16. Änderung). Zur 16. FNP-Änderung haben wir uns mit Stellungnahme vom 10.01.2024 geäußert. Diese bitten wir zu berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Anregungen oder Bedenken zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Siehe Abwägung zur 16. FNP-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
----------	---	---------------------

<p>14</p>	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Schreiben vom 10.01.2025 (Anne Mareike Hanf)</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes haben wir bereits mit Schreiben vom 03.01.2024 (Az.: RPF-StEWK-4503-18/113/2) umfassend Stellung genommen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Das Vorhaben ist aus Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p> <p><u>Das Schreiben vom 03.01.2024 hatte folgenden Wortlaut:</u></p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung. Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit den o.g. Planungen wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</p> <p>(2) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. 1 Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar.</p> <p>Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p> <p>(3) Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
-----------	--	----------------------

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p>Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.</p> <p>(4) Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der 1. Teilbericht Sektorziele 2030, https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf 2 Siehe Teilbericht Sektorziele (Fußnote 1), S. 45. Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p> <p>(5) Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans möchte die Verwaltungsgemeinschaft Stadt Titisee-Neustadt - Gemeinde Eisenbach auf einer Fläche von ca. 8,99 ha eine landwirtschaftliche Fläche in eine Sonderbaufläche für Solarenergie umwidmen. Der parallel hierzu in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Solarpark Oberbränd“ sieht hierfür ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO vor, in dem ausschließlich Anlagen und Gebäude zur Solarenergienutzung (Photovoltaik) sowie die dafür erforderlichen Nebenanlagen, Batteriespeicher, Verkehrsflächen und Einfriedigungen errichtet werden dürfen. Somit schaffen beide Bauleitpläne die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage. Der Standort liegt in einem benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet im Sinne des EEG und ist damit nach dem EEG förderfähig. Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist <u>unter Klimaschutzgesichtspunkten</u> zu befürworten. Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Das überragende öffentliche Interesse wird seitens der Gemeinde beachtet.</p> <p>Kennntnisnahme, Zustimmung</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Zustimmung</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
15	<p>Regierungspräsidium Freiburg Referat 44 - 47 Straßen, Verkehr (ohne Luftfahrt), <i>Keine erneute Stellungnahme.</i></p> <p><u>Die Stellungnahme vom 04.01.2024 lautete:</u></p> <p>Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßengestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.</p> <p>Die vorgenannten Straßen sind von dem Bebauungsplangebiet nicht betroffen, unsere Belange von dem Vorgang daher nicht berührt.</p> <p>Gegen den Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Oberbränd“ i.d.F. vom 04.12.2023 bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
16	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion Stellungnahme vom 20.12.2024 Bearbeiter: Thomas Scheufler</p> <p>Parallelverfahren der Verwaltungsgemeinschaft Titisee-Neustadt / Eisenbach zur 16. punktuellen FNP-Änderung und der Gemeinde Eisenbach (Schw.) zum Bebauungsplan „Solarpark Oberbränd“</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Solarpark Oberbränd" beinhaltet Wald i. S. d. § 2 LWaldG. Im Speziellen ist die nördlich gelegene Festsetzung F5 Wald korrekterweise als Wald gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB im Plan dargestellt. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass eine solche Darstellung laut gefestigter Rechtsprechung baurechtlich nur zulässig ist, wenn die Festsetzung im Interesse der Förderung der Forstwirtschaft liegt und/oder städtebaulichen Zielsetzungen entspricht. Der in der Abwägungstabelle genannte Abwägungsvorschlag liefert aus unserer Sicht keine ausreichende baurechtliche Begründung für die Integration der Waldflächen in den Geltungsbereich des Bebauungsplans. Wir bitten daher die Waldfläche aus dem Plan auszuschließen.</p> <p>Zu den vorgelegten Unterlagen haben wir uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits umfangreich geäußert. Auf unsere diesbezügliche Stellungnahme vom 15.01.2024 und unsere dort gemachten Einwendungen wird an dieser Stelle verwiesen. Für die nördlich an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen bitten wir, den nach § 4 Abs. 3 LBO erforderlichen Waldabstand von 30 m einzuhalten. Hierbei kommt es nicht darauf an, in wessen Eigentum sich der Wald befindet.</p> <p>Zusammenfassend sind folgende Aspekte im Zusammenhang mit PV-Flächen in Waldnähe aus Sicht der höheren Forstbehörde wichtig:</p>	<p>Die Waldfläche wird für ökologische Ausgleichsmaßnahmen benötigt. Diese sind aus städtebaulichen Gründen für die Verwirklichung des Planvorhabens erforderlich. Daher soll die Waldfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleiben.</p> <p>Der Waldabstand von 30 m soll unterschritten werden, da dieser nach § 4 Abs. 3 LBO nicht für Solarparks angewendet werden muss, um wertvolle Flächen, die im Waldabstand liegen, nutzen zu können. Dies ist insbesondere deshalb von Belang, da der Wald an der Nordseite des Gebietes liegt und somit keine Verschattung der Module bewirkt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p>Der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Abstand von 30 m wird erkennbar deutlich unterschritten. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Auch wenn mit den Betriebsgebäuden (Trafo und Batteriespeicher) der 30 m Abstand eingehalten werden sollen, wiederholen wir hier noch einmal unsere im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken und bitten § 4 Abs. 3 LBO dementsprechend anzuwenden.</p> <p>Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (Wortlaut „bauliche Anlagen mit Feuerstätten“). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. □ Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang auch die Belange des vorsorgenden Brandschutzes gemäß § 15 LBO. Bezüglich der möglichen Brandlast von PV-Anlagen wird auf die Veröffentlichung des Fraunhofer Institutes verwiesen (hier: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 01.05.2022). □ In Zeiten des Klimawandels ist mit vermehrten Extremwetterereignissen und zunehmenden Risiken für Sturmschäden wie umstürzende Bäume zu rechnen. Vor allem letztere sind eine Gefahr für bauliche Anlagen im potentiellen Fallbereich der Bäume. Dieser ist ausschlaggebend für den forstfachlich erforderlichen Waldabstand. Insofern geht es der Forstverwaltung nicht um die Einhaltung eines definierten oder mit ihr zu vereinbarenden Abstands, sondern um die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung angrenzender Waldflächen und insbesondere um einen auch mittel-/langfristig gefahren- und konfliktfreien Betrieb der baulichen Anlage. Die hiermit nach wie vor einhergehenden Gefahren und Konflikte sind bereits in unserer Stellungnahme vom 15.01.2024 umfassend beschrieben, auf welche nochmals verwiesen wird. □ Die Einschränkung der Wirtschaftlichkeit der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage durch Verschattung durch die angrenzenden Waldflächen wird bei der Abwägung nicht ausreichend bewertet. Diese darf aber nicht vernachlässigt werden. Gerade im Randbereich eines angrenzenden Waldes kann in Abhängigkeit von Tages- und Jahreszeit die aktuelle bzw. zukünftige Beschattungssituation (zu erwartende Baumhöhen von rund 30 m) zu spürbaren wirtschaftlichen Einbußen führen. 	<p>Die Waldbrandgefahr wird dennoch als äußerst gering eingestuft und rechtfertigt nicht den Verzicht auf eine erheblich große sonst nutzbare Fläche. Haftungsfragen entstehen bei Sturmschäden nicht, da es sich um den gleichen Eigentümer beim Wald und dem Solarpark handelt.</p> <p>Mit Batteriespeichern, Wechselrichtern und Trafostationen wird der Waldabstand von 30 m eingehalten, um die Brandgefahr zu minimieren.</p> <p>Es werden Glas-Glas Module verwendet, die im Vergleich zu Glas-Folie Modulen praktisch keine Brandgefahr mehr bergen.</p> <p>Photovoltaikanlagen stellen im Vergleich mit anderen technischen Anlagen kein besonders erhöhtes Brandrisiko dar.“</p> <p>Mit einem minimalen Restrisiko ist zwar zu rechnen, das aber im Hinblick auf die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Gesamtmaßnahme der Anlage in Kauf genommen werden soll. Der Wald liegt an der Nordseite des Gebietes und somit nicht in der Hauptwindrichtung (Südwest).</p> <p>Im Schadensfall ist eine Dekontamination des Bodens vorzusehen.</p> <p>Die Beschattungssituation wurde bei der Festlegung der Modulflächen nicht nur im Hinblick auf die Himmelsrichtung, sondern auch auf die Höhenlage berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p>Vor diesem Hintergrund haben beispielsweise die zuständigen Ministerien der Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz in diesbezüglichen Merkblättern ausgeführt, dass für einen möglichst effizienten und wirtschaftlichen Betrieb von Freiflächenphotovoltaik eine Verschattung der Anlage durch Waldflächen unbedingt zu vermeiden sei. Je nach Himmelsrichtung werden sogar Abstände von bis zu 180 m empfohlen. Insofern sind bei den jetzt geplanten Baugrenzen der Freiflächenphotovoltaikanlage im Ortsteil Oberbränd bei Weitem keine optimalen Bedingungen gegeben. Eine Beschattung und damit verbundene wirtschaftliche Einbußen sind zumindest mittelfristig zu erwarten. Diese müssen hingenommen werden, was erfahrungsgemäß ein gewisses Konfliktpotential birgt. Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Sollte die Baurechtsbehörde entgegen unserer ausdrücklichen Bedenken einen geringeren Waldabstand als 30 m zulassen, so kann es durch ggf. umstürzende Waldbäume zu einer Beschädigung der Freiflächenphotovoltaikanlage (inkl. Zäunung) kommen, mit einem entsprechenden Schadensrisiko für die Umwelt.</p> <p><input type="checkbox"/> Vor diesem Hintergrund können die aufgezeigten Gefahren für die Freiflächenphotovoltaikanlage (inkl. Zaun) sowie potenzielle privatrechtliche Konflikte (z. B. Mehr-aufwendungen, Haftungsfragen, Ertragseinbußen durch Schattenwurf) am besten durch eine entsprechende Verlegung der Baugrenze und Einhaltung eines Waldabstands von 30 m vermieden werden. Wir bitten, diese Vorranglösung nochmals ernsthaft zu prüfen und mit dem Vorhabenträger entsprechend zu kommunizieren.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald und die höhere Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium Freiburg erhalten Nachricht hiervon.</p>	<p>Ansprüche zur Zurücknahme des Waldtraufes sind nicht vorgesehen oder geplant, da sich der Wald im Eigentum des Grundstücksbesitzers des Solarparks befindet.</p> <p>s.o.</p> <p>Aus den o.g. Gründen kann auf die Einhaltung des Waldabstandes (gilt nur für die Module) verzichtet werden.</p> <p>Der 30 m-Waldabstand wird im Bebauungsplan dargestellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
17	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 02.01.2025</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//23-05181 vom 19.12.2023 (frühzeitige Beteiligung) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
----------	---	---------------------

	<p>eine bodenkundliche Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts empfohlen. So kann sichergestellt werden, dass im Rahmen solcher Vorhaben die bodenschutzfachlichen Anforderungen umfänglich berücksichtigt werden und ressourcenschonend mit dem Schutzgut Boden umgegangen wird.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) und LGRBwissen sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) entnommen werden. Auf die Lage des Plangebiets innerhalb der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes "WSG HIRSCHPLATZ BRÄUNLINGEN" (LUBW-Nr. 326167, RVO vom 28.06.1994) wird in den vorgelegten Unterlagen hingewiesen. Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Solaranlagen allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Eingriffe in den Untergrund (Anlagenbau, Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten, etc.) u. U. die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb ggf. wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz</p>	<p>Es wird ein Bodenschutzkonzept erstellt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wurde in Ziff.2.3 der Hinweise aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme Es kann davon ausgegangen werden, dass beim Bau und Betrieb keine wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden. Es wird auf eine ausreichende Grundwasserüberdeckung geachtet. Dies betrifft vor allem die geplanten Löschwasserrückhaltetank und es wird darauf geachtet, nicht in das Grundwasser – sofern es überhaupt vorkommt – einzugreifen. Dies betrifft vor allem die Batteriecontainer. Beide Fälle werden im Bauvoranfrage-Verfahren mittels Gutachten behandelt.</p>
--	---	--

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	<p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wurde in Ziff. 2.3 der Hinweise aufgenommen.</p>
18	<p>Regionalverband Südlicher Oberrhein, Freiburg <i>Keine erneute Stellungnahme.</i></p> <p><u>Die Stellungnahme vom 13.12.2023 hatte folgenden Wortlaut:</u></p> <p>Wir begrüßen das Vorhaben zur Errichtung eines Solarparks. Wir weisen jedoch darauf hin, dass weder die Suchraumkulisse des Regionalverbands noch die Potenzialanalyse des Landes geeignete Grundlagen für eine Alternativenprüfung darstellen.</p> <p>Ferner bitten wir um Änderung des Umweltberichts bezüglich der Aussagen zum Regionalplan sowie zum Landschaftsrahmenplan.</p> <p>An dem betreffenden Standort sind im Regionalplan Südlicher Oberrhein (Stand Juni 2019) keine zeichnerischen Festlegungen vorhanden. Der aktuelle Offenlageentwurf des Landschaftsrahmenplans (Stand Juli 2023) ist unter www.rvso.de/LRP0723 abrufbar.</p> <p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Einwendungen gegen das Vorhaben. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Es wird eine Dokumentation zur eigenen Standortsuche beigefügt (Prüfung von 6 potentiellen Standorten) Zusätzlich wird der Standort aus der Raumnutzungskarte des Regionalverbandes (Stand: Offenlage) und die Potentialanalyse des Landes erwähnt. (s. Ziff. 2.1.1 der Begründung zum Bebauungsplan)</p> <p>Der Umweltbericht wird korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme, Zustimmung.</p>
18	<p>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg <i>Keine erneute Stellungnahme</i></p> <p><u>Die Stellungnahme vom 21.12.2023 lautete:</u></p> <p>Für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und für die Bereitstellung der Unterlagen bedanken wir uns.</p> <p>Die folgende Stellungnahme bezieht sich sowohl auf die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Oberbränd“ als auch auf das damit verbundene Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die Gemeinde Eisenbach möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Oberbränd“ einen Beitrag zur Energiewende und zur regionalen Energieversorgung leisten. Dieses Anliegen begrüßen wir.</p> <p>Das Plangebiet liegt unmittelbar an der Regionsgrenze. Von großräumigen Wirkungen einer Freiflächenphotovoltaikanlage</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Behörden und Träger öff. Belange	Abwägungsvorschläge
	ist nicht auszugehen. Daher bestehen von unserer Seite keine raumordnerischen Bedenken gegenüber dem Vorhaben	Kenntnisnahme
19	Stadtverwaltung Donaueschingen E-Mail vom 20.12.2024 Vielen Dank für die Information. Von Seiten der Stadt Donaueschingen und des Gemeindeverwaltungsverbands Donaueschingen (GVV) werden gegenüber der Planung in der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) keine Bedenken oder Einwände geäußert.	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschläge
1	<p>Bürger Nr. 1 (der Name ist der Verwaltung bekannt) E-Mail vom 23.01.2025</p> <p>Wir nehmen Bezug auf die Anfrage vom 13.01.2025 und teilen mit, dass unsere Einwendungen aus Schreiben vom 09.08.2024 auch gegen die beiden nun in der Offenlage befindlichen Verfahren zum „Solarpark Oberbränd“ vorgebracht werden. Wir fügen unser Schreiben vom 09.08.2024 nochmals bei.</p> <p>Schreiben vom 09.08.2024 Unter Vollmachtsvorlage zeigen wir die anwaltliche Vertretung des NN (<i>der Name ist der Verwaltung bekannt</i>) an. Bereits am 12.01.2024 hatten wir per Mail die Vorbehalte unseres Mandanten zum geplanten Solarpark Oberbränd mitgeteilt Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan „Solarpark Oberbränd“ erheben wir Widerspruch und erheben nachfolgende Einwendungen. Es liegen Verstöße gegen das baurechtliches Rücksichtnahmegebot und das Gebot der Verhältnismäßigkeit vor.</p> <p>1. Rücksichtnahme auf Anwohner Der geplante Solarpark soll in einem Abstand von ca. 50 m zum Wohnhaus unserer Mandantschaft und bis direkt an die K 4993 errichtet werden. Bislang geht man (zumindest in Bayern) davon aus, dass ein Solarpark einen Mindestabstand von 100 m zu Wohnhäusern einzuhalten hat, um störende und schädliche Einwirkungen auf die Anwohner auf ein erträgliches Maß zu reduzieren. Die Planung sieht aber vor, dass die ersten Solarmodule bis unmittelbar bis an die K 4993 heranreichen, ohne dass es einen nennenswerten Pufferstreifen gibt, wie dies von anderen Freiflächenanlagen bekannt ist. Aus dem vorliegenden Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion vom 03.06.2024 wird deutlich, dass das Anwesen unserer Mandantschaft im roten Bereich, also dem Bereich mit mittlerer und hoher Blendung liegt (S. 24). Es ist von massiver Blendwirkung auf das Anwesen und die Ausfahrt unserer Mandantschaft auszugehen. Diese Blendung wird auch nicht durch die im Plan erwähnte Hecke ausgeschlossen. Zum einen wird es Jahre dauern, bis sich eine 4 Meter hohe Hecke „entwickelt“ also gewachsen ist. Zum anderen ist die Hecke nicht dauerhaft belaubt, so dass ein ganzjähriger Blendschutz ausgeschlossen ist. Auch wird es durch Umwelteinflüsse durch Absterben einzelner Pflanzen zu Lücken in der Hecke kommen. Für die Reflexion von Sonnenlicht gibt es keine Immissionsrichtwerte. Es muss stets anhand des Einzelfalls geprüft werden. Ein Gutachten zur Blendung auf dem Grundstück unserer Mandantschaft liegt nicht vor, die Interessen unserer Mandantschaft als Anwohner wurden weder geprüft noch berücksichtigt. Mindestabstände wurden nicht geprüft. Die Interessen eines Betreibers an einer größtmöglichen Flächennutzung werden über die Interessen unserer Mandantschaft als Anwohner</p>	<p>Die Befürchtung, dass eine unzulässige Blendwirkung durch den Solarpark auf Wohngebäude entstehen könnte, ist grundsätzlich nachvollziehbar und verständlich. Daher wurde in der Planung der Anlage und bei der Verfahrensbearbeitung großer Wert darauf gelegt, dass tatsächlich keine störenden Blendwirkungen auftreten können. Dazu wurde ein Blendgutachten erstellt, das im Einzelnen geeignete Maßnahmen aufzeigt, um unzulässige Blendwirkungen zu vermeiden. Die Maßnahmen sind im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Dazu zählen ein Grünstreifen von 3,0 m Breite (Verkehrsgrün), eine Feldhecke von 3 m Breite und eine Abstandsfläche von 4,0 m und ein Blendschutzzaun. Dieser gewährleistet, dass in der Zeit, bis die Hecke die erforderliche Wirkung zeigt, ausreichender Blendschutz vorhanden ist. Für die Einhaltung eines pauschalen Abstandes von 100 m zwischen Solaranlage und Wohngebäuden gibt es in BW keine rechtliche Grundlage.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschläge
	<p>gestellt. Wir sehen eine übermäßige und nicht zumutbare Belastung unserer Mandantschaft, wenn der Bebauungsplan keinen Mindestabstand von 100m zum Wohnhaus unserer Mandantschaft vorsieht In ersten Gesprächen mit den möglichen Betreibern des Solarparks war der Eindruck entstanden, als würden die Module nicht bis unmittelbar an die Kreisstraße geführt, dies stellt sich nun anders da.</p> <p>Warum unter Ziff. 3. der örtlichen Bauvorschriften und Ziff. 4 der Begründung der örtlichen Bauvorschriften der Ausschluss der Blendwirkung gestrichen wurde kann nicht nachvollzogen werden. Genau hierauf kommt es für unser Mandantschaft an.</p> <p>Neben der konkreten Blendwirkung auf das Grundstück unsere Mandantschaft ist in der Planungsphase die Lautstärke der Wechselrichter und deren Standort nicht (ausreichend) geprüft worden. Ein Gutachten mit schalltechnischen Untersuchungen liegt nicht vor. Von anderen Solarparks ist bekannt, dass diese Wechselrichter massive Geräusche entwickeln und deshalb nicht in der Nähe von Wohnhäusern aufgestellt werden dürfen. Dies ist aber laut Begründung zum Bebauungsplan Seite 13 der Fall. Das baurechtliche Rücksichtnahmegebot ist nicht erfüllt, wenn diese Geräte in der Nähe zu Wohnhäusern aufgestellt werden dürfen. Auch fehlt es an der Verhältnismäßigkeit, wenn der Standort dieser Wechselrichter an der kostengünstigsten Stelle ermöglicht werden, wenn ein anderer Standort dem Schutz der Anwohner dienen würde, aber gewisse Mehrkosten nach sich zieht</p> <p>2. Verstoß gegen öffentliche Belange / Rechtsgut Straßenverkehr</p> <p>Ausweislich des Blendgutachtens ist für die K 4993 auf ca. 2/3 der maßgeblichen Strecke mit mittlerer und starker Blendung zu rechnen. Auch hier ist ein Blendschutz mit einer Höhe von 4 Metern erforderlich welcher in Form einer Hecke erst in Jahren zu erreichen ist und nicht zu jeder Jahreszeit gewährleistet ist</p> <p>Warum unter Ziff. 3. der örtlichen Bauvorschriften und Ziff. 4 der Begründung der örtlichen Bauvorschriften der Ausschluss der Blendwirkung gestrichen wurde kann nicht nachvollzogen werden. Der Schutz des fließenden Verkehrs muss Priorität haben, weil bei entsprechender Blendung mit schwersten Unfällen zu rechnen ist. Als Anwohner besteht für unseren Mandanten Drittschutz, weil auch dieser sein Grundstück anfahren muss.</p> <p>3. Naturschutz</p> <p>Im Rahmen der Artenschutzprüfung bzw. des Umweltberichts wird zwar auf den Baulärm eingegangen und eine Bauzeitenbeschränkung angedacht, die permanente Geräuschentwicklung der Gleichrichter wird aber weder geprüft noch erwähnt. Die Prüfung ist damit ungenügend und zu wiederholen.</p>	<p>Der Solarpark grenzt nicht an die K 4993 an. Es wird ein Abstand von 10 m bis zur Grundstücksgrenze und zuzüglich eines Streifens bis zur Fahrbahnkante eingehalten. Im 10 m-Streifen liegt die Hecke und das vorhandene Biotop.</p> <p>Die allgemeine örtliche Bauvorschrift wurde durch die konkreten Festsetzungen und Bauvorschriften ersetzt.</p> <p>Es wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt, dass zeigt, dass keine unzulässigen Lärmwerte vorliegen. Die Ausführungsplanung sieht vor, den Abstand zum Wohngebäude noch einmal zu vergrößern und Lärmschutzmaßnahmen vorzunehmen (Batterie mit Schalldämpfer, Sicht- und Lärmschutzwand, Platzierung und Ausrichtung der Anlage)</p> <p>Das Blendgutachten gilt auch für den Verkehr auf der K 4993. Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt (Höhe der Hecke mit 4 m). Bis zum Erreichen der Wuchshöhe von 4 m wird ersatzweise ein Blendschutzzaun errichtet.</p> <p>Die allgemeine örtliche Bauvorschrift wurde durch die konkreten Festsetzungen und Bauvorschriften ersetzt.</p> <p>Es wird auf das Lärmgutachten hingewiesen.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschläge
	<p>Der Solarpark soll im Wasserschutzgebiet Hirschplatz errichtet werden. Zwar wurde eine Absicherung für Ölunfälle bezüglich der Transformatoren im Plan aufgenommen, auf die Gefahr negativer Umweltauswirkungen im Brandfall der Module wird nicht eingegangen. Der Anteil an brennbaten Polymeren in den Modulen beträgt 5-10%. (Einbettungsfolie + Rückseitenfolie), weitere Polymere befinden sich in Leitungen und Anschlusskästen. Polymere erzeugen beim Brand hohe Temperaturen, hierdurch kann auch u.U. vorhandenes Blei aus Lötverbindungen austreten und die Natur und das Grundwasser belasten. Mit diesen Gefahren setzt sich die Planung nicht (ausreichend) auseinander. Brände in Solarparks sind keine Seltenheit, diese Gefahr ist real. Treten im Solarpark giftige Stoffe aus, werden diese aufgrund des Gefälles auch auf das Grundstück unserer Mandantschaft gelangen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bebauungsplan nach den Vorstellungen der Betreiber/Inverstoren aufgestellt wurde. Abstände zum Wald wurden berücksichtigt, Abstände zu Anwohnern und zur Kreisstraße nicht. Der Blendschutz ist nicht gewährleistet und wird nicht verbindlich geregelt. Es ist mit schweren Unfällen auf der Kreisstraße zu rechnen, weil die Blendwirkung den Verkehrsteilnehmern die Sicht nimmt Die Interessen unserer Mandantschaft sind weder berücksichtigt noch gewahrt. Insgesamt stellt sich die Frage, ob eine solche Anlage im Wasserschutzgebiet und, wie es Gemeinderat Manfred Schätzle zutreffend erkannt wurde, an einem, der schönsten Flecken in Oberbränd" errichtet werden muss. Wenn die Fläche unter Einhaltung von Abstands- und Pufferzonen zu klein ist für: einen wirtschaftlichen Betrieb eines Solarparks, so müssen andere Flächen gesucht werden. Vorsorglich kündigen wir eine Normenkontrollklage.</p>	<p>Durch die hauptsächliche Verwendung nicht brennbarer Materialien (Glas, Aluminium) wird die Brandgefahr deutlich verringert.</p> <p>Eine Gefahr für das südlich der Straße liegenden Grundstücks wird nicht gesehen, da die Straße aufgrund des an der Nordseite der Straße befindlichen Grabens nicht überspült würde.</p> <p>Siehe Begründungen oben.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2	<p>Bürger Nr. 2 (MF, der Name ist der Verwaltung bekannt) E-Mail vom 23.01.2025 über RA Oliver Martin</p> <p>Wir teilen mit, dass unsere Einwendungen aus Schreiben vom 26.09.2024 auch gegen die beiden nun in der Offenlage befindlichen Verfahren zum Solarpark Oberbränd vorgebracht werden. Wir fügen unser Schreiben vom 26.09.2024 nochmals bei.</p> <p>Schreiben vom 26.09.2024 Unter Vollmachtsvorlage zeigen wir die anwaltliche Vertretung des MF (<i>der Name ist der Verwaltung bekannt</i>) an. Gemäß Mitteilung der Gemeinde vom 28.08.2024 in anderer Sache steht der Zeitraum der Offenlage noch nicht fest. Wir wollen schon jetzt unsere Bedenken bezüglich der aktuellen Planung als Einwendungen formulieren und bitten diese bei der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Es liegt aus unserer Sicht ein Verstoß gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot und das Gebot zur</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschläge
	<p>Verhältnismäßigkeit vor, weil der Solarpark bis unmittelbar an die, auch zur Wohnnutzung dienende Gebäude Oberbränder Str. 89 und 91 heranreichen soll und nur wenige Meter Abstand der Solarpanels zu diesen Gebäuden vorgesehen ist.</p> <p>Laut Reflexionsgutachten ist mit einer hohen Reflexion (roter Bereich und gelber Bereich) genau hinter diesen Gebäuden zu rechnen. Im Gebäude Nr. 91 gibt zu Wohnzwecken genutzte Räume und eine Terrasse hinter dem Gebäude welche im Einfallbereich dieser Reflexion liegen werden. Als Blendschutz für diesen Bereich (wie auch an der Kreisstraße) sehen wir eine Hecke als ungeeignet. Zum einen ist die Bodenbeschaffenheit mit nur einer dünnen Humusschicht nicht geeignet um Hecken dieser Art anzupflanzen, zum anderen würde es Jahre dauern, bis Hecken in einem ggf. einzubringenden Erdreich eine ausreichende Höhe erreichen.</p> <p>Aus der Planung ist ersichtlich, dass die Frage der Wärmeeinwirkung der Module bislang wohl nicht geprüft bzw. berücksichtigt wurde. Es ist bekannt, dass die Module bei Sonneneinstrahlung über 70 Grad heiß werden können. Bei dem geringen Abstand der ersten Module zum Grundstück unseres Mandanten stellt sich die Frage einer entsprechenden Immission. insbesondere auf die Kühlanlagen. Auch ist unklar ob eine Hecke in unmittelbarer Nähe zu den Modulen bei einer solchen Wärmeentwicklung überhaupt überleben kann.</p> <p>Laut Planung sollen die Gleichrichter nur wenige Meter oberhalb der Gebäude NE. 89 und 91 stehen, obwohl diese auf der östlichen Seite der zu überplanenden Fläche durch deren Lärmentwicklung Anwohner weniger belästigen würde. Wie laut solche Gleichrichter sind und vor allem im Laufe der Zeit werden können, kann in Pfaffenweiler eindrucksvoll bei Sonnenschein nachvollzogen werden. Diese Anlage ist erst wenige Jahre alt.</p> <p>Unser Mandant wendet sich nicht gegen die Stromerzeugung durch PV-Anlagen an sich, auch nicht grundsätzlich gegen die geplante Anlage. Abstandsflächen zu Anwohnern sollten aber eingehalten werden um zu vermeiden, dass es zu negativen Einwirkungen auf diese kommt. Es gibt aktuell eine Reihe von Solarparks, welche erst nach deren Errichtung in die Kritik kamen, weil deren Lärmbelästigung stetig zunahm. Bestes Beispiel ist die Anlage Witznitz bei Leipzig, gegen welche es nun zahlreiche Anwohnerbeschwerden gibt, obwohl die Anlage in deutlichem Abstand von Wohngebäuden errichtet wurde. Solarenergie kann nicht geräuschlos gewonnen werden, zumal die Gleichrichter im Laufe der Zeit deutlich lauter werden als im Neuzustand. Aus diesem Grund gibt es z. B. in Bayern eine</p>	<p>Im Norden wurde, in Absprache mit dem Eigentümer und auf dessen Wunsch, ein zusätzlicher Abstand von 9 m des Geltungsbereiches von der Grundstücksgrenze Oberbränder Str. 89/91 eingehalten. Im Osten ist, ebenfalls nach Absprache, ein Abstand von 4 m zur Grundstücksgrenze eingehalten, wobei hier zusätzlich ein unbebauter Grundstücksteil besteht:</p> <p>Der anfallende Oberboden, der bei der Versiegelung von ca. 300 m² anfällt, wird teils auf der Heckenpflanzfläche aufgebracht. Schnellwüchsige Arten wie die Hasel erreichen einen Zuwachs von 60-100cm/ Jahr. Durch Pflanzung kräftiger Pflanzqualitäten kann so schnell eine Hecke etabliert werden.</p> <p>Die Hecke hat mindestens 4m Abstand von der Modulreihe. Da Wärme vorwiegend nach oben abstrahlt und die Anlage gut durchlüftet ist (im Gegensatz zu Dachanlagen), werden keine negativen Auswirkungen auf die Hecke erwartet.</p> <p>Es wird auf das o.g. Lärmgutachten hingewiesen, wonach keine unzulässigen Lärmeinwirkungen verursacht werden. Es werden keine String-Wechselrichter verwendet, sondern zentrale Wechselrichter, die sich ca. 250 m Entfernung nordöstlich des Gebäudes Nr. 91 befinden.</p> <p>Die vorgebrachte Stellungnahme wurde im Einzelnen geprüft, mit den Zielsetzung, den genannten Argumenten – insbesondere zum Schallschutz und zu Blendwirkungen – mit wirkungsvollen Maßnahmen zu begegnen. Dieses ist aus Sicht der Gemeinde dadurch gelungen, dass durch einen Sichtschutz (Blendschutzzaun) und das Abrücken von potentiellen Lärmquellen zum Einwirkungsort, verbunden mit aktiven Lärmschutzmaßnahmen, geeignete Mittel gefunden wurden. Letztlich geht</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschläge
	Abstandsregel von Solarparks zu Wohnhäusern von 100 m. Einen solchen Abstand halten auch wir für angemessen.	es darum, die Energiewende für alle Beteiligten auf einen guten Weg zu bringen.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

Datum: 26.06.2025

Planungsbüro Dipl.-Ing. Ulrich Ruppel, Waldkirch
Büro Arcus, Dipl.-Ing. Hildegard Körner, Bräunlingen